

Ja zur «Vaduzer Konvention»

Landtag stimmt neuem EFTA-Abkommen einhellig zu – Sonderlösungen mit der Schweiz

Der Landtag hat gestern dem neuen EFTA-Übereinkommen, der so genannten «Vaduzer Konvention», einhellig seine Zustimmung erteilt. Bestandteil des Abkommens ist auch ein Protokoll, das die wichtigsten Grundsätze des Personenverkehrs zwischen der Schweiz und Liechtenstein regelt. Schweizerische Staatsangehörige sollen danach den EWR-Bürgern gleichgestellt werden.

Manfred Öhri

Mitte 1999 hatten die EFTA-Mitgliedstaaten (Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein) beschlossen, das Übereinkommen von 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) zu revidieren, um die wirtschaftliche Zusammenarbeit intensivieren zu können. Die angestrebte Verbesserung der Kooperation sollte insbesondere dem Stand der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU entsprechen. Schliesslich sollte den Entwicklungen auf der Ebene des multilateralen Handels, vor allem im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO), Rechnung getragen werden.

«Vaduzer Konvention»

Die Verhandlungen konnten im April 2001 im Wesentlichen abgeschlossen werden. Zwei Bereiche, der Schutz des geistigen Eigentums und die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und Liechtenstein, bedurften vertiefter Abklärungen, die anfangs Juni 2001 zum Abschluss gebracht werden konnten. Die Unterzeichnung des Abkommens erfolgte schliesslich am 21. Juni 2001 in Vaduz. Auf Vorschlag Norwegens wird die Übereinkunft seither als «Vaduzer Konvention» bezeichnet. Sie stellt unter anderem die vertraglichen Beziehungen zwischen der Schweiz und den übrigen EFTA-Staaten auf ein Niveau, das mit jenem der zwischen der Schweiz und der EU abgeschlossenen sektoriellen Abkommen vergleichbar ist.

Der FDP-Abgeordnete Jürgen Zech



Jürgen Zech, FDP-Abgeordneter: «Das neue EFTA-Übereinkommen stellt ein modernes Instrument dar, das den aktuellen Bedürfnissen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen in angemessener Weise Rechnung trägt.» (Bild: P. Trummer)

wertete gestern das neue Übereinkommen als modernes Instrument, das den aktuellen Bedürfnissen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen in angemessener Weise Rechnung trage. Die EFTA-Staaten rechnen mit einem In-Kraft-Treten im Mai 2002.

Gleichbehandlung der Schweizer mit EWR-Bürgern

Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU wird praktisch unverändert auf die EFTA-Staaten ausgedehnt; für die Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz gilt jedoch ein besonderes Protokoll. Darin wird vereinbart, dass Liechtenstein auf die schweizerischen Staatsangehörigen die Gleichbehandlung mit den EWR-Staatsangehörigen gemäss der Sonderlösung, die für unser Land im Rahmen des EWR gilt, zur Anwendung bringt. Die Schweiz wendet auf Liechtenstein die Regeln des

Freizügigkeitsabkommens gemäss neuem EFTA-Übereinkommen an. Die weiteren Verhandlungen werden in zwei Phasen ablaufen.

Die erste Phase

In einer ersten Phase, die bis ein Jahr nach In-Kraft-Treten des Übereinkommens dauert, soll die Gleichbehandlung der bereits im anderen Vertragsstaat wohnhaften Staatsangehörigen umgesetzt sein. Damit verbunden sind auch gewisse Gesetzesanpassungen. Weiters wird in dieser ersten Phase der grenzüberschreitende Dienstleistungsverkehr im Bereich des Gewerbes geregelt, da es hier für liechtensteinische Unternehmen öfters Schwierigkeiten gab und gibt. Laut Regierungschef Otmar Hasler handelt es sich vor allem um bewilligungstechnische Aspekte.

Zwischen der Eidgenossenschaft, gewissen Kantonen und den Gemein-

den der Bezirke Werdenberg und Sargans einerseits und Liechtenstein andererseits besteht seit Anfang 1995 eine gemeinsame Erklärung, die insbesondere für die Gleichbehandlung beidseitiger Unternehmen unterhalb der Schwellenwerte relevant ist und auch künftig im bilateralen Verhältnis noch Bedeutung hat.

Die zweite Phase

Die zweite Phase betrifft laut Regierung die Einführung der Gleichstellung schweizerischer Staatsangehöriger mit EWR-Bürgern ohne Wohnsitz in Liechtenstein sowie die Gleichstellung liechtensteinischer Staatsbürger mit den EU-/EFTA-Bürgern ohne Wohnsitz in der Schweiz. Konkrete Regelungen sollen frühestens zwei, spätestens drei Jahre nach In-Kraft-Treten des neuen EFTA-Abkommens in Kraft treten.

Die Regelungen betreffen im Wesentlichen die Grenzgänger, die grenzüberschreitende dauernde Geschäftstätigkeit bzw. die geschäftliche Niederlassung und den Zuzug bzw. die Wohnsitznahme. Nachdem Liechtenstein der Schweiz ein Modell analog der EWR-Sonderlösung gewähren wird, ist für den Zuzug von einer Höchstzahl auszugehen. Das Kontingent wird sich laut Otmar Hasler voraussichtlich zwischen 10 und 20 Bewilligungen bewegen. Die Schweiz wird hingegen nach Ablauf der Übergangsfrist für den Inländervorrang liechtensteinischen Staatsangehörigen die volle Freizügigkeit gewähren.

Unterm Strich positiv

Landtagsvizepräsident Peter Wolff (VU) stimmte – nach einigen bohrenden Fragen – mit dem Regierungschef überein, dass das Abkommen wichtig für Liechtenstein und unterm Strich auch positiv sei. Er würde sich aber wünschen, dass die Regierung offener werde und auch die Unannehmlichkeiten, die mit solchen Vereinbarungen nun einmal verbunden seien, deutlicher kommuniziere. Auch die VU-Abgeordnete Ingrid Hassler-Gerner wünschte sich eine bessere Aufklärung über die innerstaatlichen Regelungen bzw. rechtlichen Auswirkungen.

Die März-Sitzung des Landtages im Überblick

- Die Protokolle der Landtagssitzungen vom November 2001, vom Dezember 2001, der Sonder-sitzung im Dezember 2001 und der Eröffnungssitzung vom Februar 2002 wurden ohne Einwände genehmigt.
- Die Abänderung des Gesetzes über die nicht zweckgebundenen Finanzaufweisungen an die Gemeinden, die auf eine Initiative der FDP-Fraktion zurückgeht, wurde mit 13 zu 11 Stimmen verabschiedet.
- Die VU-Interpellation betreffend die Zukunftsperspektiven für die Oberschule wurde an die Regierung überwiesen.
- Die VU-Interpellation betreffend das Öffentliche Auftragswesen wurde an die Regierung überwiesen.
- Die VU-Interpellation betreffend die Stiftung «Image Liechtenstein» und Liechtenstein-Portal wurde an die Regierung überwiesen.
- Die Petition der Stiftung Sozialfonds für das Gewerbe betreffend die Verbesserung der Altersleistungen aus der Pensionskasse für die «Eintrittsgeneration» wurde «zur geeigneten Verfügung» an die Regierung überwiesen.
- Der Bericht und Antrag über die Subventionierung von Elektro-fahrrädern und Elektroscootern wurde in 1. Lesung behandelt.
- Die letzten Nachtragskredite in Gesamthöhe von 10,2 Mio. Franken zu Lasten der Verwaltungsrechnung 2001 wurden mit 13 Stimmen genehmigt.
- Die ersten beiden Nachtragskredite zu Lasten der Verwaltungsrechnung 2002 in Höhe von insgesamt 72 000 Franken wurden einhellig genehmigt.
- Das Datenschutzgesetz wurde in 2. Lesung behandelt und einhellig verabschiedet. Der Schaffung einer neuen Stelle (Datenschutzbeauftragter) wurde zugestimmt.
- Das Gesetz über die Stabsstelle FIU sowie die Abänderung des Sorgfaltpflichtgesetzes wurden in 2. Lesung behandelt und einhellig verabschiedet.
- Die Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln im EWR wurde in 2. Lesung behandelt und einhellig verabschiedet.
- Dem neuen EFTA-Abkommen («Vaduzer Konvention») vom 21. Juni 2001 wurde einhellig die Zustimmung erteilt.
- Der Bericht der Europarats-Delegation über die Session 2001 wurde zur Kenntnis genommen.
- Die Einbürgerungen von Frau Nguyen Sengmany aus Schaan, Herrn Nguyen Van Tai aus Balzers sowie von Frau Evelyn Saatzki aus Schaan wurden vom Landtag gutgeheissen.
- Die Totalrevision des Muster- und Modellgesetzes (neu: Designgesetz) und zur Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811 wurde in 1. Lesung behandelt.
- Das Gesetz über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz wurde in 1. Lesung behandelt.
- Die Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches ABGB (Arbeitsvertragsrecht und Betriebsübergang) wurde in 1. Lesung behandelt.
- Als neuer Landtagssekretär wurde einhellig Josef Hilti aus Ruggell bestellt. Der bisherige stv. Landtagssekretär tritt auf Anfang Juli 2002 die Nachfolge von Wilfried Kindli aus Triesen an.
- Die insgesamt 21 kleinen Anfragen wurden gestern Abend zum Abschluss der März-Sitzung durch die Regierungsmitglieder beantwortet.

Abänderung des Arzneimittelrechts

Der Landtag hat gestern eine Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln im Europäischen Wirtschaftsraum einhellig genehmigt. Die Vorlage regelt vor allem die Voraussetzungen und das Verfahren für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln in Liechtenstein durch das zentralisierte Genehmigungsverfahren, an dem die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (EMA) massgeblich beteiligt ist. Weiters wird das gegenseitige Anerkennungsverfahren von Genehmigungen an das aktuelle Prozedere der europäischen Zulassungsbehörden angepasst. Dabei werden die Genehmigungen für ein Arzneimittel in einem Mitgliedstaat von den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, sofern keine schwerwiegenden Gründe dagegen sprechen, anerkannt.

Mit dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln im Europäischen Wirtschaftsraum wurde das EWR-Recht im Bereich der Arzneimittel umgesetzt. Das EWR-Arzneimittelgesetz schuf eine parallele Regelung zum Interkantonalen Konkordat und zu den Regelungen des Zollvertrags für das Inverkehrbringen von Heilmitteln in Liechtenstein. Durch das In-Kraft-Treten des abgeänderten Gesetzes sind keine personellen und finanziellen Auswirkungen für das Land zu erwarten.

Starke Position der Kirche

Beantwortung einer kleinen Anfrage zum Thema Religionsunterricht

Die Regierungschef-Stellvertreterin Rita Kieber-Beck beantwortete gestern im Landtag die kleine Anfrage der VU-Abgeordneten Ingrid Hassler und des FL-Abgeordneten Paul Vogt zum Thema Religionsunterricht.

Im Mai 2000 hat Erzbischof Wolfgang Haas der Regierung Frick einen Entwurf für eine Vereinbarung zwischen dem Erzbistum und dem Fürstentum Liechtenstein bezüglich dem katholischen Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen im Fürstentum Liechtenstein vorgelegt. Unter dem Regierungsrat Norbert Marxer haben die Gespräche mit dem Erzbischof begonnen und als erstes Ergebnis dieser Gespräche konnte an der Oberstufe des liechtensteinischen Gymnasiums mit Beginn dieses Schuljahres das konfessionsneutrale Fach Religion und Kultur als Wahlpflichtfach, neben dem konfessionellen Unterricht (katholisch und evangelisch) eingeführt werden. Im Dezember 2001 habe ich die Gespräche mit dem Erzbischof aufgenommen und im Februar dieses Jahres weitergeführt. In Bezug auf die weiterführenden Schulen ist eine Einigung dahingehend erzielt worden, dass auch bei der Sekundarstufe I das Fach Religion und Kultur neben dem konfessionellen Religionsunterricht eingeführt werden soll. Die Vereinbarung zwischen der Regierung und der römisch-katholischen Kirche ist in der Endredaktion. Nach Ansicht der Regierung handelt es sich bei der in Ausarbeitung

befindlichen Vorlage um einen so genannten verwaltungsrechtlichen Vertrag, mit dem die Durchführung des Religionsunterrichts auf der Basis der geltenden Verfassungs- und Gesetzeslage zwischen dem Erzbistum und der Regierung geregelt wird. Da es sich hier im weitesten Sinne um Gesetzesvollzug handelt, wird die Vereinbarung auf Ebene der Exekutive abgeschlossen. Der Landtag wäre demgegenüber selbstredend im Falle des Abschlusses eines Konkordates mit dem Heiligen Stuhl zu begrüssen, da es sich bei einem Konkordat um einen völkerrechtlichen Vertrag handeln würde. Die Anstellung der katholischen Lehrkräfte auf Gemeindeebene ist Sache der Gemeinden. Die Religionslehrkräfte an den Primarschulen sind vollumfänglich von den Gemeinden angestellt und fallen unter das Lehrerdienstgesetz. Aus diesem Grund hat die Regierung bereits die Vorsteher über den bisherigen Verlauf der Gespräche mit dem Erzbischof informiert. Es wurde vereinbart, dass der Vorsteherkonferenz der Vereinbarungsentwurf unterbreitet wird, sobald eine Einigung zwischen Regierung und Erzbistum erzielt worden ist. Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht an den Sekundarschulen werden vom Land angestellt. Voraussetzung für eine Anstellung ist neben der fachspezifischen Ausbildung die Lehrbefugnis durch das Erzbistum. Die Kirche hat entsprechend der liechtensteinischen Gesetzgebung bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung, der Auswahl der

Lehrmittel und bezüglich der Auswahl der Lehrkräfte eine sehr starke Position inne.

Situation in der Primarschule

Zur Ausrichtung des Religionsunterrichtes an den Primarschulen ist zu sagen, dass am konfessionellen Religionsunterricht festgehalten werden soll. Die Hinführung zu den Sakramenten im Rahmen des Religionsunterrichtes hat sich bewährt und wird von einem Grossteil der Eltern begrüsst. Eine solche Beibehaltung des katholischen Religionsunterrichtes bedeutet aber, wie oben aufgeführt, dass die Kirche eine starke Position inne hat. Der Regierung ist es wichtig zu betonen, dass sie hier Verpflichtungen und Verantwortungen bezüglich des Religionsunterrichtes an den Primarschulen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden auch weiterhin nachkommen will. Dies drückt sich darin aus, dass die Regierung bezüglich Inspektionen, Beratungen und Weiterbildungen ihre Möglichkeiten den Gemeinden auch in Zukunft zur Verfügung stellt. Der Religionsunterricht auf Primarschulebene liegt in der Autonomie der Gemeinden. Der Staat kann für die Gemeinden keine Vereinbarung mit dem Erzbistum schliessen. Einen Religionsunterricht gibt es, sowohl an den Primarschulen als auch an den Sekundarschulen, für evangelische Schülerinnen und Schüler.